



HVBG

HVBG-Info 14/2001 vom 01.06.2001, S. 1305 - 1309, DOK 372.1

Nichtvorliegen eines Wegeunfalles bei Fahrzeugreparatur - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 19.12.2000 - L 7 U 170/00

Nichtvorliegen eines Wegeunfalles (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) bei Fahrzeugreparatur;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Rheinland-Pfalz vom 19.12.2000 - L 7 U 170/00 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 19.12.2000

- L 7 U 170/00 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Auf Wegen, die zur Reparatur des Fahrzeuges des Versicherten erforderlich werden, besteht Versicherungsschutz, wenn die Reparatur unvorhergesehen zur Fortsetzung des Weges zum Ort der versicherten Tätigkeit notwendig wird, um die Fahrbereitschaft zu erhalten oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten. Voraussetzung ist, dass es dem Versicherten unzumutbar ist, den Weg mit anderen Verkehrsmitteln fortzusetzen, und es darf kein Missverhältnis zwischen der Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Fahrzeuges nach Art und Zeitaufwand zur Dauer des Weges vorliegen.
2. Wenn das Motorrad des Versicherten plötzlich funktionsuntüchtig wird, kann es für den Versicherten je nach den Umständen des Einzelfalles zumutbar sein, den Weg mit seinem PKW zurückzulegen, den er zu diesem Zweck von einer anderen Person, der er das Kfz zur Verfügung gestellt hat, holen kann.

Tatbestand

Umstritten ist, ob das Ereignis vom 20.2.1998 die Voraussetzungen eines versicherten Arbeitsunfalls erfüllt.

Der 1974 geborene Kläger erlitt am 20.2.1998 um ca 12.35 Uhr einen Motorradunfall, bei dem er sich schwere Verletzungen, ua eine Oberarmamputation, zuzog. Seinerzeit wohnte der Kläger in Sa. bei He. und arbeitete bei der .. (Wegstrecke von der Wohnung zur Arbeitsstelle ca 3 km).

Am Unfalltag begann die Arbeitsschicht des Klägers um 14 Uhr und endete offiziell um 24 Uhr. Da die Anlage, an welcher der Kläger arbeitete, defekt war, war Schichtende, wie bereits an den Vortagen, um 22 Uhr.

Am Morgen des Unfalltages suchte der Kläger mit seinem Motorrad die TÜV-Prüfstelle in .. auf. Nachdem er die Prüfplakette erhalten hatte, verließ er die TÜV-Prüfstelle. Daraufhin fuhr er nach Schr. zur Motorradwerkstatt .. Dort wurden die Rücklichtbirne erneuert und der Vergaser synchronisiert. Auf der darauf folgenden Fahrt von Schr. in Richtung Do. in Höhe des Ortsausgangs in Schr. ereignete sich der Unfall.

Ein Außendienstmitarbeiter der Beklagten hielt in einem

Aktenvermerk vom 22.4.1998 fest, der Kläger habe erklärt: Er habe vor der Fahrt zu seiner Arbeitsstätte ursprünglich noch seine Mutter in Le. aufsuchen, dort zu Mittag essen und dann etwa eine Stunde vor Arbeitsbeginn am Arbeitsplatz sein wollen; er habe sich jedoch, als das Motorrad zu stottern begonnen habe, entschlossen, das Essen ausfallen zu lassen und zu der Werkstatt .. zu fahren.

Durch Bescheid vom 14.7.1998 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall und die Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab. Zur Begründung hieß es: Der Kläger habe sich bei seinem Unfall nicht auf einem unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehenden Weg befunden. Der zum Unfall führende Weg habe nicht der Arbeitsaufnahme gedient.

Zur Begründung seines hiergegen eingelegten Widerspruchs machte der Kläger geltend, er habe von der Motorradwerkstatt aus direkt zu seinem Beschäftigungsbetrieb fahren wollen. Er legte die Rechnung der Firma .. vor und führte aus, aus dieser sei ersichtlich, dass er sich dort länger als eine Stunde aufgehalten habe.

Ein Mitarbeiter der Beklagten führte in einem Aktenvermerk aus, die Wegstrecke von Schr. zur Mitgliedsfirma betrage 15 Kilometer; die Wegstrecke vom TÜV in .. nach Schr. entspreche etwa dem Weg von der Mitgliedsfirma nach Schr.; es ergäben sich Differenzen von höchstens 2 km.

Ein Mitarbeiter der TÜV-Prüfstelle in .. gab einem Außendienstmitarbeiter der Beklagten an, der Kläger könne die Prüfstelle am Unfalltag frühestens um 11.22 Uhr verlassen haben. Die TÜV-Prüfung ist im Auftragsjournal mit der Uhrzeit 11.22 Uhr abgespeichert.

Ferner befragte ein Außendienstmitarbeiter der Beklagten den Motorradhändler .. und Mitarbeiter der Beschäftigungsfirma des Klägers.

Mit Widerspruchsbescheid vom 6.10.1998 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Sie führte zur Begründung aus: Bei dem zum Unfall führenden Weg habe es sich nicht um einen versicherten Weg von einem "dritten Ort" aus zum Ort der versicherten Tätigkeit gehandelt. Der Kläger habe sich nämlich in der Motorradwerkstatt keine zwei Stunden aufgehalten. Selbst wenn man von einer Fahrt von einem dritten Ort aus ausgehe, sei der Kläger nicht versichert gewesen, weil die Fahrt von Schr. nach Le. weder hinsichtlich der Fahrzeit noch in Bezug auf die Weglänge in einem angemessenen Verhältnis zum Üblichen direkten Weg gestanden habe. Im Übrigen sei davon auszugehen, dass der Kläger zunächst nicht zu seinem Arbeitgeber nach Le., sondern zu seiner in Le. wohnenden Mutter habe fahren wollen, um dort das Mittagessen einzunehmen.

Im Klageverfahren hat der Kläger vorgetragen: Entgegen der Auffassung der Beklagten habe es sich um einen versicherten Weg von einem "dritten Ort", dem TÜV-Gelände, aus gehandelt. Er habe sich auf der TÜV-Prüfstelle noch einige vorherige Prüfungen ansehen und sich bei seinem eigenen Fahrzeug von dessen Mängelfreiheit vergewissern wollen, um ggf. kleinere Mängel sofort zu beheben. Er habe zwei bis zweieinhalb Stunden für seinen dortigen Aufenthalt vorgesehen und sei deshalb schon morgens dort eingetroffen. Da dem zuständigen Prüfer der unrunde Motorlauf des Motorrades aufgefallen sei, habe er ihn, den Kläger, darauf aufmerksam gemacht. Es habe sich ein längeres Gespräch über die möglichen Folgen einer fehlerhaften Vergasereinstellung und sonstiger möglicher Fehlerquellen entwickelt. Er habe beschlossen, sich um dieses technische Problem zu kümmern, sobald seine Zeit

dies zulassen werde. Er sei davon ausgegangen, dass sich dies am kommenden Wochenende bewerkstellen lassen werde, und beabsichtigt, sich entsprechend seiner vorherigen Planung nunmehr zur Arbeit zu begeben. Unmittelbar nach dem Start habe jedoch der Motor begonnen, unregelmäßiger zu laufen; es sei zu Motorstottern bzw "Aussetzern" gekommen. Deshalb habe er die Motorradwerkstatt aufgesucht. Es sei unzutreffend, dass er vom TÜV aus zum Essen zu seiner Mutter habe fahren wollen.

Das Sozialgericht (SG) hat den Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Dabei hat dieser ua angegeben: Ein Mitarbeiter des TÜV habe ihm am Morgen des Unfalltages gesagt, der Motor laufe nicht rund und gehe im Leerlauf aus. Er habe ihn darauf hingewiesen, dass dies alsbald in Ordnung gebracht werden müsse. Daher habe er, der Kläger, beschlossen, zur Motorradwerkstatt zu fahren, um den Vergaser einstellen zu lassen. Mit dem Motorrad habe man noch fahren können. Dieses sei allerdings ausgegangen, wenn man angehalten und nicht "mit dem Gas gespielt" habe. Zum Unfallzeitpunkt habe er über einen PKW verfügt, den allerdings seine damalige Freundin benutzt habe. Diese habe als Zahnarthelferin in Le. gearbeitet und etwa um 17 Uhr Feierabend gehabt. Theoretisch hätte er in Le. sein Auto holen können, was allerdings nach seiner Auffassung zu umständlich gewesen sei, da die Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Le. nach Sa. sehr schlecht gewesen seien. Er wisse nicht, ob Gelegenheit bestanden hätte, sich nach Feierabend von einem Kollegen nach Hause bringen zu lassen.

Durch Urteil vom 22.3.2000 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Eine nach § 8 des 7. Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) versicherte Fahrt des Klägers von der Motorradwerkstatt als einem "dritten Ort" aus liege nicht vor. Da er frühestens um 11.22 die TÜV-Prüfstelle verlassen und sich der Unfall bereits um 12.35 ereignet habe, habe sich der Kläger nicht wenigstens zwei Stunden in der Motorradwerkstatt aufgehalten. Als "dritter Ort" komme bei dieser Sachlage lediglich die TÜV-Prüfstelle in Betracht. Die Wegstrecke von He.-Ro. nach Schr. und im Folgenden in Richtung He. stelle jedoch einen unversicherten Umweg bzw Abweg dar. Die insoweit zu bewältigende Wegstrecke habe in keiner vernünftigen Relation zur üblichen Wegstrecke zum Ort der versicherten Tätigkeit gestanden. Die Reparatur des Motorrades sei auch nicht zur Zurücklegung des Weges zur Arbeitsstätte erforderlich gewesen. Dem Kläger sei es durchaus möglich gewesen, mit seinem Motorrad noch seinen Arbeitgeber aufzusuchen, zumal die Fahrt nach Schr. und zurück nach Le. ein Vielfaches der Strecke von der TÜV-Prüfstelle aus nach Le. ausgemacht habe. Unabhängig davon hätte er die Wegstrecke zu seiner Beschäftigungsfirma mit seinem Auto zurücklegen können.

Gegen dieses ihm am 5.6.2000 zugestellte Urteil richtet sich die am 28.6.2000 beim Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz eingelegte Berufung des Klägers.

Der Kläger trägt vor: Er habe sich in der TÜV-Prüfstelle länger als zwei Stunden aufgehalten. Der Versicherungsschutz sei nicht dadurch entfallen, dass er den Motorradhändler .. aufgesucht habe, weil die dort erfolgte Reparatur zur Zurücklegung des Weges zum Ort der versicherten Tätigkeit erforderlich gewesen sei. Dass der Weg von Schr. zur Arbeitsstelle etwa fünfmal so lang gewesen sei wie der Weg von seiner Wohnung zum Arbeitsplatz stehe dem Versicherungsschutz nicht entgegen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des SG Speyer vom 22.3.2000 sowie den Bescheid der

Beklagten vom 14.7.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6.10.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das Ereignis vom 20.2.1998 als Arbeitsunfall zu entschädigen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie trägt vor: Nach einer von ihr eingeholten Auskunft von .. vom TÜV-.. sei eine Wartezeit des Klägers von mindestens zwei Stunden in der dortigen TÜV-Prüfstelle unwahrscheinlich. Im Übrigen stehe die vom Kläger am Unfalltag zurückgelegte Wegstrecke in keiner angemessenen Relation zu der üblichen Wegstrecke von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte. Der Kläger habe nicht davon ausgehen können, dass er den Weg zur Arbeit und zurück wegen der Fehleinstellung des Vergasers nicht mehr mit seinem Motorrad werde zurücklegen können. Die Beklagte hat einen Aktenvermerk über die telefonische Rücksprache mit dem TÜV-Mitarbeiter .. vorgelegt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Prozessakte verwiesen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die nach §§ 143 f., 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Berufung ist nicht begründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Zur Begründung verweist der Senat auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils (§ 153 Abs 2 SGG), wobei er Folgendes ergänzt:

Der Kläger war bei seinem Unfall nicht gegen Arbeitsunfall versichert, weil er sich nicht auf einem nach § 8 Abs 2 SGB VII versicherten Weg nach dem Ort der versicherten Tätigkeit befand.

Bei der Prüfung, ob der Kläger unfallversicherungsrechtlich geschützt war, ist vom Ausgangspunkt der Fahrt auszugehen. Insoweit kommen vorliegend zum einen seine Wohnung als auch ein sog. "dritter Ort" in Betracht. Die Wohnung wäre Ausgangspunkt der Fahrt gewesen, wenn sich der Kläger danach nicht wenigstens zwei Stunden an einem anderen Ort befunden hat (BSG, Urt. v. 5.5.1998, Az B 2 U 40/97 R).

Wie das SG zu Recht dargelegt hat, kann sich der Kläger nicht zwei Stunden in der Motorradwerkstatt aufgehalten haben, da er von der TÜV-Prüfstelle frühestens um 11.22 Uhr weggefahren ist und sich der Unfall bereits um 12.35 Uhr ereignete. Ob der Aufenthalt in der TÜV-Prüfstelle wenigstens zwei Stunden gedauert hat, kann offen bleiben, weil der Kläger im Unfallzeitpunkt unabhängig davon nicht unter Versicherungsschutz stand.

Wenn der Aufenthalt des Klägers in der TÜV-Prüfstelle zwei Stunden unterschritt, hätte sich der Kläger im Unfallzeitpunkt auf einem unversicherten Abweg befunden. Um einen solchen handelt es sich, wenn der Versicherte die Zielrichtung des zurückgelegten Weges aus privaten Gründen ändert (Keller in Hauck, SGB VII, § 8, RdNr 239). Dies war vorliegend spätestens der Fall, nachdem der Kläger von der TÜV-Werkstatt aus nicht in Richtung Le., sondern in entgegengesetzter Richtung zur Motorradwerkstatt fuhr.

Die Annahme des Versicherungsschutzes kann nicht damit begründet werden, der Kläger habe für die Funktionsfähigkeit seines Motorrades auch deshalb Sorge getragen, weil er mit diesem

anschließend zur Arbeit und zurück habe fahren wollen. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fahrzeugreparaturen können unter dem Gesichtspunkt des § 8 Abs 2 Nr 5 SGB VII versichert sein, wenn das Fahrzeug Arbeitsgerät ist. Das erfordert indes, dass das Fahrzeug hauptsächlich für die versicherte Tätigkeit genutzt wird, wobei die Verwendung für den Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit im Sinne von § 8 Abs 2 Nr 1 bis 4 SGB VII keine betriebliche Nutzung darstellt (BSG SozR 2200 § 549 Nr 3) Da der Kläger sein Motorrad nicht überwiegend für seine Arbeit verwandte, scheidet § 8 Abs 2 Nr 5 SGB VII aus.

Unter solchen Umständen ist eine Fahrzeugreparatur in der Regel, falls es sich - wie vorliegend - nicht nur um eine geringfügige Unterbrechung der versicherten Tätigkeit handelt, als private Tätigkeit unversichert. Bei der Reparatur im Zusammenhang mit einem versicherten Weg wird allerdings Versicherungsschutz bejaht, wenn die Reparatur unvorhergesehen zur Fortsetzung des Weges notwendig wird, um die Fahrbereitschaft zu erhalten oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist nach der Rechtsprechung, dass es dem Versicherten unzumutbar ist, den Weg mit anderen, insbesondere öffentlichen Verkehrsmitteln fortzusetzen. Zudem darf dem BSG zufolge kein Missverhältnis zwischen der Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Fahrzeuges nach Art und Zeitaufwand zur Dauer des Weges vorliegen, und der Versicherte muss sich auf solche Vorrichtungen beschränken, welche nötig sind, um die Fortsetzung des Weges zu ermöglichen (s. dazu im Einzelnen Brackmann/Krasney, SGB VII, § 8, RdNr 212 f; Keller, aaO, RdNr 121).

Ausgehend davon war der Kläger auf dem Weg zur Motorradwerkstatt und zurück nicht versichert. Dabei kann offen bleiben, ob es sich bei dieser um die nächstgelegene Werkstatt handelte. Die Angaben des Klägers zur seinerzeitigen Funktionsfähigkeit des Motorrades sind uneinheitlich. Während er schriftsätzlich mehrfach angegeben hat, er habe, nachdem die TÜV-Prüfung beendet war, zunächst sofort nach Le. fahren wollen und diesen Entschluss erst geändert, nachdem es während der Fahrt zu Motorstottern bzw "-aussetzern" gekommen sei, ist davon in den Angaben des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem SG nicht die Rede. Ausgehend von Letzteren spricht vieles dafür, dass der Kläger keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür hatte, seinen Weg zur Arbeitsstätte und zurück am Unfalltag nicht mehr mit seinem Motorrad ohne die Reparatur zurücklegen zu können. Welche Angaben zutreffen, braucht aber nicht näher aufgeklärt zu werden, da der Kläger auf der Fahrt zur Reparaturwerkstatt ohnehin nicht unter Versicherungsschutz stand.

Wie das SG zutreffend ausgeführt hat, war es dem Kläger in Anbetracht der erheblichen Strecke von der TÜV-Werkstatt zum Motorradhändler einschließlich des Weges von dort zum Ort der versicherten Tätigkeit (insgesamt ca. 30 km) zumutbar, seinen PKW, den er seiner Freundin überlassen hatte, in Le. zu holen, um mit diesem zur Arbeit zu fahren. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Wegstrecke von der TÜV-Prüfstelle nach Le. nur kurz und jedenfalls nicht länger als der Weg von Sa. nach Le. (ca 3 km) war, wie aus der in der Verwaltungsakte der Beklagten befindlichen Karte hervorgeht. Die Freundin hätte den Rückweg von ihrer Arbeitsstätte nach Sa. mit öffentlichen Verkehrsmitteln absolvieren können. Dass die Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Le. nach Sa., wie der Kläger angegeben hat, "sehr schlecht" war, ist vor allem deshalb nicht von entscheidender Bedeutung, weil der Kläger als Eigentümer des Kfz über dessen Nutzung bestimmen konnte. Wenn er seiner Freundin den

PKW am Unfalltag nicht "wegnehmen" wollte, kann dies nicht zu Lasten der Versichertengemeinschaft gehen. Unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der Motorradreparatur angefallenen erheblichen zusätzlichen Wegstrecke kommt auch dem Gesichtspunkt, dass der Versicherte in der Wahl seines Verkehrsmittels zur Erreichung des Orts der versicherten Tätigkeit grundsätzlich frei ist, keine entscheidende Bedeutung zu.

Wenn sich der Kläger in der TÜV-Werkstatt wenigstens zwei Stunden aufgehalten hat, stellt diese als sog. "dritter Ort" den Ausgangspunkt zur Fahrt zum Ort der versicherten Tätigkeit dar. Auch unter diesen Umständen wäre der Kläger indes nicht gegen Arbeitsunfall versichert gewesen. Auch bei Wegen von einem dritten Ort aus ist Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt ausgeschlossen, ab dem sich der Betreffende nicht mehr in Richtung zum Ort der versicherten Tätigkeit, sondern in Gegenrichtung - hier zur Motorradwerkstatt - bewegt. Der Versicherungsschutz kann erst wieder beginnen, wenn dieser Abweg beendet ist. Bereits aus diesem Grund war der Kläger im Unfallzeitpunkt, in dem er sich in Höhe des Ortsausgangs Schr. befand, nicht versichert.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 160 SGG nicht vorliegen.